



Richtlinie über die Nutzung von Waren- bzw. Trottoirauslagen und Reklamereitern im öffentlichen Raum

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Die Nutzung der Allmend durch einen Reklamereiter bzw. Kundenstopper und Warenauslagen ist gemäss § 10 NöRG bewilligungs- und gebührenpflichtig ([Link zum Online-Formular](#)). Die Nutzung kostet eine jährliche Gebühr.

Allgemeine Auflagen für Reklamereiter bzw. Kundenstopper

- Reklamereiter sind nur zulässig, wenn sich die Geschäftsräume nicht im Erdgeschoss befinden oder sie über kein von der Strasse einzusehendes Schaufenster verfügen.
- Reklamereiter sind entlang der Fassade zu platzieren, es sei denn, es gelten strassenspezifische Bestimmungen.
- Reklamereiter dürfen den Zugang und die Sicht auf andere Geschäftsschaufenster sowie den Eingang zur Liegenschaft nicht beeinträchtigen.
- Der Fussverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- Wenn die Position des Reklamereiters das Schaufenster oder den Zugang im Erdgeschoss beeinträchtigen sollte, muss das Einverständnis der Geschäftsinhabenden im Erdgeschoss eingeholt werden.
- Pro Geschäft kann maximal ein Reklamereiter oder mobiler Plakatständer bewilligt werden. Lassen die Platzverhältnisse pro Hausnummer lediglich einen Reklamereiter oder mobilen Plakatständer zu, kann das Tiefbauamt eine gemeinsame Nutzung verfügen.
- Maximalgrösse für Reklamereiter: 60 cm breit und 85 cm hoch, in Form von Zeltständern. Dekorationen an Reklamereitern, welche über das zulässige Mass hinausgehen, sind nicht erlaubt.
- Für einige Strassenabschnitte (z.B. Steinenvorstadt, Freie-Strasse, Clarastrasse) sind besondere Bestimmungen zu beachten.

Allgemeine Auflagen für Waren- bzw. Trottoirauslagen

- Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die auch im jeweiligen Geschäft/Laden verkauft werden.
- Warenauslagen sind entlang der Fassade zu platzieren.
- Der Fussverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- Dekorationen (z.B. Schaufensterpuppen) und Warenautomaten (z.B. Selectaautomat) sind nicht erlaubt.
- Preisschilder dürfen das Format von DIN A4 nicht überschreiten.
- Für einige Strassenabschnitte (z.B. Steinenvorstadt, Freie-Strasse, Clarastrasse) sind besondere Bestimmungen zu beachten.

Gebühr Waren- bzw. Trottoirauslagen

Während der Nutzungsdauer sind Nutzungsgebühren zu entrichten. Diese betragen gemäss der Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG) CHF 375.- pro m² und Jahr sowie eine einmalige Bewilligungsgebühr in der Höhe von CHF 100.-.

Die Waren- bzw. Trottoirauslagen die sich in der Zone II befinden, erhalten eine Reduktion von 25% auf die berechnete Nutzungsgebühr, gemäss der Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG).

Gebühr Reklamereiter

Während der Nutzungsdauer sind Nutzungsgebühren zu entrichten. Diese betragen gemäss der Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG) CHF 500.- pro m² und Jahr sowie eine einmalige Bewilligungsgebühr in der Höhe von CHF 100.-.

Haftung

Die Bewilligungsinhabenden haften für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums stehen.

Basel, Januar 2023

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch